

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (AEB)

der Fa. Fleischmann & Petschnig Dachdeckungs-Gesellschaft m.b.H.

1. ALLGEMEINES, GELTUNG DER EINKAUFSBEDINGUNGEN:

1.1 Diese Bedingungen gelten für alle Verträge, die die Firma Fleischmann & Petschnig (nachfolgend kurz F&P) als Käufer oder Besteller abschließt, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart wird. Vertragspartner ist jenes Unternehmen, welches mit Fleischmann & Petschnig ein Rechtsgeschäft unter Zugrundelegung dieser Einkaufsbedingungen geschlossen hat. Rechte, die F&P nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach Vereinbarung über diese Einkaufsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt. Spätestens mit Beginn der Ausführungen der Bestellung von F&P durch den Vertragspartner gelten diese Einkaufsbedingungen von F&P als vorbehaltlos und vollinhaltlich anerkannt. Die Verkaufs- und Lieferbedingungen des Vertragspartners verpflichten F&P nicht, sofern sie von diesen Einkaufsbedingungen von F&P abweichen oder diese ergänzen. Dies gilt auch, wenn F&P den Verkaufs- und Lieferbedingungen des Vertragspartners nicht ausdrücklich widerspricht.

1.2 Bei ständiger Geschäftsverbindung gelten spätere, auch mündlich erteilte Aufträge, selbst ohne gesonderten Hinweis darauf, als zu diesen Einkaufsbedingungen von F&P erteilt. Andere Vereinbarungen, Änderungen und Nebenabreden haben nur insofern Gültigkeit, als sich F&P schriftlich ausdrücklich damit einverstanden erklärt. Dieses Schriftformerfordernis kann nur in schriftlicher Form aufgehoben werden.

1.3 Schweigen von F&P auf vom Vertragspartner gesandte Unterlagen, wie Bestellannahme, Rechnung oder sonstige Korrespondenz bzw. Angebotsunterlagen des Vertragspartners bedeutet keine stillschweigende Abänderung dieser Einkaufsbedingungen von F&P. Sofern weiters in der Bestellung von F&P auf Angebotsunterlagen des Vertragspartners Bezug genommen wird, bedeutet dies keine Anerkennung der kaufmännischen Bedingungen (Allgemeine Geschäftsbedingungen, Verkaufs- und Lieferbedingungen, etc.) des Vertragspartners.

2. ANGEBOTE, BESTELLUNG. VERTRAGSABSCHLUSS:

2.1 Angebote des Vertragspartners sind für F&P kostenfrei und unverbindlich, auch wenn diese Angebote auf Anfrage von F&P erstellt worden sind. Dabei hat sich der Vertragspartner bei der Abgabe seines Angebotes genau an die Anfrage von F&P zu halten und auf etwaige Abweichungen ausdrücklich hinzuweisen. Angebotsunterlagen werden nicht retourniert. Muster sind F&P kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

2.2 Nur schriftlich, per E-Mail oder per Fax durch F&P erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Aufträge bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung von F&P, desgleichen jede Änderung der Bestellung. Dies gilt auch, wenn der Bestellung ein schriftliches Angebot des Vertragspartners zugrunde liegt. Schweigt F&P auf Vorschläge, Forderungen etc. des Vertragspartners, so gilt dies in keinem Fall als Zustimmung, es sei denn, es ist ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart.

2.3 Bestellungen sind vom Vertragspartner schriftlich zu bestätigen. Langt die Bestätigung nicht innerhalb von 10 Tagen bei F&P ein, so kann F&P die Bestellung widerrufen. Hat der Vertragspartner ein Angebot erstellt, so kommt der Vertrag mit der Absendung der Bestellung von F&P zustande. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen kommt der Vertrag auch dadurch zustande, dass der Vertragspartner durch die Lieferung der bestellten Ware die Bestellung von F&P und diese Einkaufsbedingungen von F&P annimmt.

2.4 Bestellungen, Vereinbarungen und Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen, die nicht mit vertretungsberechtigten Mitarbeitern von F&P vereinbart werden, sind nur gültig, wenn sie durch F&P ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

2.5 Alle Beilagen und Unterlagen zu Anfragen oder Bestellungen (z.B. Pläne, Muster, Modelle, Zeichnungen etc.) bleiben Eigentum von F&P und dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von F&P nicht anderweitig verwendet werden. Sie sind F&P zugleich mit dem vom Vertragspartner zu erstellenden Angebot bzw. nach erfolgter Ausführung der Bestellung von F&P unaufgefordert wieder zurückzugeben.

3. PREISE:

3.1 Soweit die Bestellung keine anderen Regelungen enthält, verstehen sich sämtliche Preise als fixe Pauschalpreise gemäß INCOTERMS 2020 auf Basis DDP delivered duty paid zum Erfüllungsort und schließen sämtliche Nebenleistungen und Spesen einschließlich Transport, Entladung, erforderliche Verpackung etc. mit ein. Die Rückstellung von Verpackungsmaterial (sofern der Vertragspartner nicht ARA Mitglied ist), Emballagen und Transportbehelfe, erfolgt auf Kosten des Vertragspartners. Von F&P werden nur solche Kosten, die in der Bestellung ausdrücklich als von F&P zu tragen angeführt sind, übernommen.

3.2 Für eventuelle Bestellerweiterungen und Ergänzungen sowie für Bestellungen von Ersatzteilen gelten die Bedingungen der Hauptbestellung. Preiserhöhungen nach Vertragsabschluss sind F&P gegenüber nicht wirksam.

4. LIEFERTERMIN, LIEFERVERZUG, KONVENTIONALSTRAFE:

4.1 Alle Lieferungen haben zu den vereinbarten Preisen und zum vereinbarten Liefertermin „frei Haus“ an den von Fleischmann & Petschnig in der Bestellung bestimmten Ort zu erfolgen. Alle in der Bestellung angegebenen Termine verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas Anderes vereinbart wird, als Fixtermine, d.h. es wird ausdrücklich vereinbart, dass wir, sollte die Lieferung nicht zum festgesetzten Termin erfolgen, berechtigt sind, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Die Verständigung vom Rücktritt wird schriftlich innerhalb von 3 Werktagen an den Vertragspartner erfolgen. Unterbleibt diese Verständigung innerhalb der oben genannten Frist, so gilt eine angemessene Nachfrist als gesetzt, die jedoch höchstens 14 Tage beträgt. Macht F&P vom Rücktrittsrecht keinen Gebrauch, so entbindet dies den Vertragspartner keinesfalls von seinen Liefer- und Leistungsverpflichtungen, noch werden dadurch Schadensersatzansprüche eingeschränkt oder ausgeschlossen. Für den Fall, dass schon vor dem Liefertermin offenkundig wird, dass der Vertragspartner nicht in der Lage ist, die gegenständliche Bestellung ordnungsgemäß und/oder rechtzeitig zu erfüllen, ist F&P berechtigt, Lieferungen/Leistungen selbst oder durch Dritte auszuführen, wobei die F&P entstehenden Mehrkosten vom Vertragspartner zu tragen sind. Der Vertragspartner hat F&P bei sonstiger Schadensersatzpflicht sofort von allen Umständen zu unterrichten, die geeignet sind, die rechtzeitige Erfüllung seiner Leistungspflichten zu be- oder verhindern. Im Falle kundenseitiger Terminverschiebungen erfolgt eine für F&P kostenfreie Einlagerung beim Vertragspartner.

4.2 Für den Fall, dass sich aus der gegenständlichen Bestellung für F&P Verpflichtungen ergeben, hat der Vertragspartner die Erfüllung dieser Verpflichtung nachweislich und rechtzeitig bei F&P zu urgieren. Geschieht dies nicht, kann sich der Vertragspartner auf die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen für den Fall des Verzuges nicht berufen.

4.3 Bei Überschreiten der vereinbarten Liefertermine ist F&P berechtigt, ohne Führung eines Schadensnachweises, eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Verzugsstrafe von 1 % pro angefangener Woche Verzug, maximal jedoch 10 % des Gesamtauftragswertes von der Rechnung des Vertragspartners in Abzug zu bringen. Der Abzug einer Verzugsstrafe entbindet den Vertragspartner weder von seiner Liefer- und/oder Leistungsverpflichtung, noch schließt dieser über die Pönaleforderung hinausgehende Schadensersatzansprüche aus.

5. LIEFER- UND/ODER LEISTUNGSUMFANG:

5.1 Die vom Vertragspartner zu erbringenden Lieferungen und/oder Leistungen sind vollständig und so auszuführen, dass sie zum Zeitpunkt der Bestellung dem neuesten anerkannten Stand der Technik entsprechen, neuwertig und von bester Qualität sind, allen in Österreich und am Erfüllungsort geltenden gesetzlichen Vorschriften, einschlägigen Verordnungen, technischen Normen und Vorschriften von Fachverbänden etc. entsprechen. Ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von F&P können Über- oder Unterlieferungen nicht akzeptiert werden.

5.2 Der Liefer- und/oder Leistungsumfang beinhaltet sämtliche übliche Nebenleistungen und sonstige Teile die notwendig sind, die zugesagten Eigenschaften, insbesondere die Leistung des Bestellgegenstandes, sicherzustellen, auch dann, wenn solche Lieferteile und Nebenleistungen nicht ausdrücklich spezifiziert sind.

6. LIEFERUNG, VERSAND, ERFÜLLUNGORT, GEFAHRENÜBERGANG:

6.1 Jeder Sendung/Lieferung ist ein Lieferschein in 2-facher Ausfertigung beizufügen und in den Versand- bzw. Lieferpapieren ist ein deutlicher Hinweis auf den Gegenstand der Lieferung zur einwandfreien Identifizierung der Sendung beim Einlangen am Bestimmungsort, jedenfalls stets die Bestellnummer, anzubringen. Sämtliche Kosten und Nachteile für F&P, soweit sie im Zusammenhang mit der Nichtbeibringung oder nicht ordnungsgemäßer Ausstellung des Ursprungsnachweises, Warenverkehrsbescheinigungen, sonstige Warenatteste und Warendokumente sowie der Nichtbeachtung der Versand- bzw. Liefervorschriften stehen, wie etwa Zölle, Wagenstandgelder, Überstellungsgebühren und dergleichen gehen allein zu Lasten des Vertragspartners und hält dieser F&P diesbezüglich schad- und klaglos. Die Liefer- bzw. Versandanschrift ist die in der Bestellung angeführte. Vorab- bzw. Teillieferungen sind nur mit einer vorherigen schriftlichen Zustimmung von F&P möglich. Daraus resultierende Mehrkosten gehen ausschließlich zu Lasten des Vertragspartners. Im Falle einer ohne vorherige schriftliche Zustimmung von F&P erfolgten Teillieferung lagern die Waren auf Gefahr und Kosten des Vertragspartners.

6.2 Die Lieferung hat, sofern nichts anderer schriftlich vereinbart ist oder aus der Bestellung hervorgeht, DDP gemäß INCOTERMS 2020 an die in der Bestellung angegebene Anlieferadresse zu erfolgen. Als Erfüllungsort für die Lieferung und/oder Leistung gilt der von F&P in der Bestellung angegebene Bestimmungsort. Der Vertragspartner trägt die Gefahr bis zur Übergabe (Entladung beendet, auf Fundament gestellt, nach Abschluss allfälliger weiterer Leistungen usw.).

6.3 Jede Lieferung wird grundsätzlich unter Vorbehalt übernommen und bewirkt keine Annahme oder Bestätigung der Vollständigkeit oder Mangelfreiheit der gelieferten Produkte. Für Dokumentationen und Zahlungen gilt die in der Bestellung angeführte Anschrift.

7. EIGENTUMSVORBEHALT:

7.1 Mit Annahme der Bestellung von F&P verzichtet der Vertragspartner auf die Geltendmachung jedweden Eigentumsvorbehalts für die zu liefernden Gegenstände. Nach Leistung vor An- oder Teilzahlungsrechnung gehen jeweils bis zum Wert derselben das der Bestellspezifikation entsprechende Material sowie die ganz oder teilweise daraus hergestellten Gegenstände in das Eigentum von F&P über. Sie sind daher ab diesem Zeitpunkt gesondert zu lagern, als F&P gehörig zu bezeichnen und für F&P zu verwalten, wobei jedoch die Haftung des Vertragspartners für Anzahl, Qualität, Vollständigkeit und zufälligen Untergang bis zur endgültigen Übernahme am Erfüllungsort aufrecht bleibt. Dieser Eigentumsvorbehalt mit den Lagerungsvorschriften und Haftung gilt auch für Materialbestellungen.

8. RECHNUNGSLEGUNG, ZAHLUNG, AUFRECHNUNG, ABTRETUNGSVERBOT:

8.1 Die Rechnung ist unter Einhaltung der jeweils geltenden umsatzsteuerrechtlichen Formvorschriften und beinhaltend alle notwendigen und nützlichen Daten in zweifacher Ausfertigung für jede Bestellung gesondert mit Angabe der Bestellnummer nach vollständiger Lieferung bzw. Leistung an die in der Bestellung von F&P angeführte Rechnungsadresse zu senden, also nicht der Sendung/Lieferung beizufügen. Das Zahlungsziel auf Grund der vereinbarten Bedingungen beginnt mit dem Tag des Einlangens der vertragskonformen Rechnung, jedoch nie vor vollständiger Erfüllung der Lieferung. Der Vertragspartner nimmt ferner zur Kenntnis, dass fehlerhaft ausgestellte und/oder unvollständige Versandpapiere und/oder Atteste und/oder Dokumentation die Fälligkeit der Rechnung um den Zeitraum bis zur vollständigen Erfüllung der Rechnungsbedingungen hinauszögert. Überweisungsspesen gehen zu Lasten des Vertragspartners. Bei Lieferung von Waren vor den vereinbarten Terminen, welche der Zustimmung von F&P bedarf, beginnen die Zahlungsfristen für die betreffenden Rechnungen erst von dem vereinbarten Liefertermin an zu laufen.

8.2 Die Zahlung erfolgt nach vertragsgemäßigem Wareneingang und Eingang der ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart, innerhalb von 30 Tagen mit 3 % oder 60 Tagen mit 2 % Skonto oder 90 Tagen netto, nach Wahl von F&P in bar, mittels Überweisung, Verrechnungsscheck oder 3-Monatsakzept. Bei fehlerhafter/mangelhafter Leistung ist F&P berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung/Mangelbeseitigung zur Gänze zurückzuhalten, und zwar ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlich vereinbarten Zahlungsvergünstigen.

8.3 F&P ist berechtigt dem Vertragspartner gegenüber zustehende Zahlungsansprüche jederzeit mit Forderungen von F&P oder von mit F&P verbundenen Unternehmen gegen den Vertragspartner, unabhängig davon, ob diese Forderungen bereits fällig sind oder nicht, auch aus anderen Geschäftsbeziehungen, aufzurechnen. Bei Aufrechnungen mit noch nicht fälligen Forderungen sind bankübliche Zwischenzinsen in Anrechnung zu bringen.

8.4 Die Zahlung bedeutet in keinem Fall die Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung und somit auch keinen Verzicht auf F&P zustehende Ansprüche aus Erfüllungsmängeln wegen Gewährleistung, Garantie und Schadensersatz.

8.5 Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von F&P dürfen Rechte und Pflichten aus dem Liefervertrag, wozu auch eine Zession oder Verpfändung der aus diesem Liefervertrag zugunsten des Vertragspartners resultierenden Forderungen gehören, nicht an Dritte abgetreten werden und ist eine solche Abtretung auch Dritten gegenüber wirkungslos. Ebenso bedarf jede Subvergabe der Zustimmung von F&P.

9. GARANTIE, GEWÄHRLEISTUNG, HAFTUNG:

9.1 Der Vertragspartner sichert zu, dass die gelieferten Waren allen gesetzlichen und sonstigen rechtlichen und technischen Normen zum Zeitpunkt der Lieferung entsprechen, im Falle einer erfolgten Bemusterung mustergetreu sind und garantiert über die gesetzlichen Bestimmungen der Gewährleistung hinaus für die Dauer der Frist gemäß Abs. 3. die bestimmungs- und vereinbarungsgemäße Verwendbarkeit, die einwandfreie Qualität sowie die Erfüllung der zugesagten bzw. spezifizierten oder in anderer Weise zugesicherten oder allgemein vorausgesetzten Eigenschaften und die Erfüllung der einschlägigen Bestimmungen. Weitergehende Vereinbarungen, Garantien des Vertragspartners oder gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

9.2 Der Vertragspartner leistet Gewähr und garantiert, dass während der Garantie- bzw. Gewährleistungsfrist weder Sach- noch Rechtsmängel auftreten. Bei versteckten Mängeln beginnt die Garantie- bzw. Gewährleistungsfrist erst mit dem tatsächlichen Auftreten und der damit einhergehenden Kenntnisnahme des Mangels zu laufen.

9.3 Die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen stehen F&P uneingeschränkt zu. Es gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist mit der Maßgabe, dass die Gewährleistungsfrist im Falle des Weiterverkaufs der gelieferten Ware erst in dem Zeitpunkt zu laufen beginnt, in dem die vom Vertragspartner bezogene Ware von F&P zum Zwecke des Weiterverkaufs ausgeliefert wird, spätestens jedoch 12 Monate nach ordnungsgemäßer Ablieferung der Ware bei F&P. Nach Mängelbehebung und jedem Behebungsversuch beginnt die Frist von neuem zu laufen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle innerhalb dieses Zeitraumes auftretenden Mängel unverzüglich auf seine Kosten zu beheben und alle mit dem Mangel zusammenhängenden Schäden zu ersetzen, einschließlich der Kosten für Mängelfeststellung etc. Der Erfüllungsort für Mängelbehebung innerhalb der Garantie-/Gewährleistungsverpflichtung liegt in der Wahl von F&P.

9.4 In denjenigen Fällen, in welchen der Vertragspartner seiner Garantie- bzw. Gewährleistungsverpflichtung über Aufforderung nicht unverzüglich nachkommt, weiters bei geringfügigen Mängeln und auch in besonders dringlichen Fällen ist F&P berechtigt, auf Kosten des Vertragspartners die Mängelbeseitigung ohne weitere Nachfrage selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen, bzw. wenn dies nicht möglich ist, anderweitig Ersatz zu beschaffen.

9.5 Es bleibt F&P vorbehalten, statt der Verbesserung das Recht auf Wandlung oder Preisminderung geltend zu machen. Die F&P durch mangelhafte Lieferungen entstehenden Schäden sind vom Vertragspartner zu ersetzen. Im Falle der Wandlung oder der Rückabwicklung ist der Vertragspartner verpflichtet, den Austausch bzw. die Abholung am vertraglich vereinbarten Lieferort oder nach Wahl von F&P an dem Ort, an welchem sich die Ware befindet, durchzuführen; führt der Vertragspartner dies nicht durch, ist Fleischmann & Petschnig berechtigt, die Rücklieferung auf Kosten des Vertragspartners zu beauftragen.

9.6 Der Vertragspartner verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Die Pflicht zur Mängelrüge, insbesondere gemäß §§ 377 f UGB, wird hiermit ausdrücklich abbedungen. Eine Mängelrüge kann jederzeit bis zum Ende der Garantie-/Gewährleistungsfrist erfolgen. Die gesetzlichen Fristen zur gerichtlichen Geltendmachung von Garantie- und Gewährleistungsansprüchen beginnen mit dem Ende der vorgenannten Fristen zu laufen. Die Verantwortung zur Sicherstellung der Qualität liegt beim Lieferanten. Die festgelegten Anforderungen an den Liefergegenstand sind durch effiziente Überwachung und Steuerung der Fertigungs- und Beschaffungsprozesse von etwaigen Vorlieferanten sicherzustellen.

9.7 Der Vertragspartner leistet F&P vollen Regress und hält F&P für alle Ansprüche Dritter schad- und klaglos, wenn Ansprüche auf die Fehlerhaftigkeit der gelieferten Ware zurückzuführen sind, und zwar unabhängig von einem Verschulden. Er verpflichtet sich, F&P bei Geltendmachung von Ansprüchen durch Dritte alle zur Abwehr dieser Ansprüche erforderlichen Informationen zu geben und in einem allfälligen diesbezüglichen Prozess auf Seite von F&P als Nebenintervenient beizutreten.

9.8 Die Haftung des Vertragspartners richtet sich – unbeschadet der vorstehenden Festlegungen – nach den gesetzlichen Vorschriften. Ein Ausschluss der Haftung, auch wegen leichter Fahrlässigkeit, ist nicht möglich. Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen; eine Verkürzung der Verjährungsfristen ist ausgeschlossen.

10. PRODUKTHAFTUNG:

10.1 Für den Fall, dass F&P im Zusammenhang mit den vom Vertragspartner gelieferten (Teil-) Produkten/Waren aufgrund des Produkthaftungsgesetzes oder vergleichbarer in- oder ausländischer gesetzlicher Regelungen in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich der Vertragspartner, F&P klag- und schadlos zu halten.

11. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE:

11.1 Der Vertragspartner erklärt, dass durch die Lieferungen bzw. Leistungen, welche auf Grund der Bestellung von F&P erfolgen, gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er hat F&P den uneingeschränkten Gebrauch der gelieferten Sachen und erbrachten Leistungen sowie deren Freiheit von allfälligen Rechten Dritter zu gewährleisten. Sollte F&P aus der Verletzung gewerblicher Schutzrechte im Zusammenhang mit der gegenständlichen Bestellung in Anspruch genommen werden, hat der Vertragspartner F&P schad- und klaglos zu halten.

12. TEILUNWIRKSAMKEIT, SCHRIFTFORM, GERICHTSSTAND, RECHT:

12.1 Eine allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. In einem solchen Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, welche dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

12.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen und der sonstigen vertraglichen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für Abweichungen von dem Erfordernis der Schriftform.

12.3 Auf die Rechtsbeziehung zwischen F&P und dem Vertragspartner ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen anzuwenden. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

12.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben oder sich auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, ist das jeweils sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt.